



Mag. Josef Ehn

Absetzbarkeit von Kinderbetreuung

Ab der Veranlagung 2009 können Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die steuerliche Absetzbarkeit ist mit EUR 2.300 pro Kind und Jahr begrenzt. Damit die Kinderbetreuungskosten steuerlich berücksichtigt werden können, muss der Steuerpflichtige diese in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Fallen bei beiden Elternteilen für dasselbe Kind Betreuungskosten an, müssen diese jeweils individuell geltend gemacht werden, wobei aber für das Kind insgesamt der Höchstbetrag von

EUR 2.300 pro Jahr nicht überschritten werden darf.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden:

- Das Kind darf zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Betreuung muss in einer öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung, in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungsein-

richtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige, erfolgen. Also etwa in einem Kindergarten, einem Hort, einem Internat oder durch eine ausgebildete Tagesmutter.

- Verpflegungskosten oder das Schulgeld für Privatschulen zählen nicht zu den Betreuungskosten.
- Begünstigt sind nur Betreuungskosten für Kinder, die sich nicht ständig im Ausland aufhalten.

Wirtschaftsberatung mit Weitblick

3500 Krems, Edmund Hofbauer Straße 1, Tel 02732-83130-0

www.astoria.at

Astoria